

* **Kartoffelbestandsaufnahme.** Für die Erhebung der Kartoffelvorräte am 1. März ist folgendes festgesetzt worden. Die Erhebung erfolgt durch eine Hausliste, die dem Hauswirt oder dessen Stellvertreter übermittelt wird. Falls eine Hausliste nicht zugestellt ist, ist sie vom zuständigen Polizeirevier abzulangen. — Zur Anzeige der vorhandenen Kartoffelmenge ist verpflichtet, wer über Vorräte an Kartoffeln mit dem Beginne des 1. März 1917 (z. B. in Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) verfügt. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist der ganze Vorrat anzugeben. — Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben; auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat. — Vorräte, die sich mit dem Beginn des

1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Wer keine Kartoffeln oder einen Kartoffelvorrat von nur 20 Pfund und darunter hat, ist verpflichtet, in Spalte 3 der Hausliste einen Strich oder eine Null einzutragen, die Spalte 9 und gegebenenfalls die Spalten 7 und 8 auszufüllen und seine Angabe durch die Unterschrift zu bestätigen. Der Hauswirt oder dessen gesetzlicher Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Wohnungsinhaber seines Hauses die Hausliste zur Eintragung erhalten und die Eintragungen durch Unterschrift bescheinigen. Er hat die Hausliste aufzurechnen, zu unterschreiben und für Ablieferung an das zuständige Polizeirevier bis zum 4. März 1917 zu sorgen.